



Domain-Namen

Vorlesung Informatik und
Telekommunikationsrecht
Universität Basel, WS 99/00

von lic. iur. David Rosenthal

v1.0

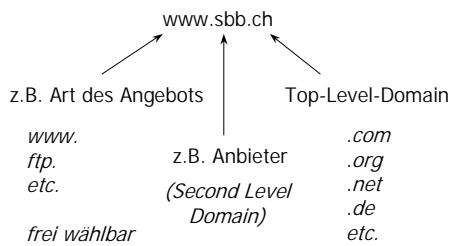
Agenda

- Domain-Namen
- Markenschutz
- Namensschutz
- Unlauterer Wettbewerb
- Fälle
- Vorgehen in Streitfällen
- Registrierstellen
- Neue Entwicklungen

2

Domain Name System

- Hierarchisch aufgebaut:



3

Domain Name System

- Wenige Top Level Domains werden benutzt
 - .com Kommerzielle Angebote
 - .net Internet- und Netzwerkdienste
 - .org Andere Organisationen, inkl. non-profit
 - .ch Schweizer Angebote
 - .de Deutsche Angebote
- Jeder kann jeden Domain-Namen anmelden
 - Schweiz: <http://www.nic.ch>

4

Problematik

- Wer im Internet auftreten will, braucht sie
- Es gibt bisher nur wenige Top-Level-Domains, die normalerweise in Frage kommen
- Pro Endung ist ein Name nur einmal möglich
- Jeder kann registrieren lassen, was er will
- Domain-Namen wirken weltweit

5

Relevante Rechtsnormen

- Markenrecht
 - Markenschutzgesetz
- Namensrecht
 - Art. 29 ZGB
- Wettbewerbsrecht
 - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Urheberrecht
- Strafrecht

6

Markenschutz

- Grundgedanke:
Monopol über ein bestimmtes Kennzeichen für Waren und Dienste, geschützt durch den Staat
- Schweiz: Registrierung und Gebrauch erforderlich
 - Ausländische, sehr bekannte Marken können in der Schweiz ebenfalls Schutz geniessen
- USA: Nur Gebrauch erforderlich (trademark = ™)
 - Registrierung ist aber besser (registered trademark = ®)
 - Für einzelne Bundesstaaten oder landesweit

7

Markenschutz

- Schutz für unterschiedlichste Kennzeichenformen
 - Wörter, Bilder, Wortbild-Marken, Tonfolgen, 3D-Zeichen
- Verschiedene Markenarten
 - Individualmarken, Kollektivmarken, Garantimarken
- Nicht alles kann geschützt werden
 - Rein beschreibende Angaben (Spezialfall: Freizeichen)
 - Täuschende Angaben
 - Erste Prüfung bei der Hinterlegung, spätere im Streitfall
- Grundsatz: Kein Monopol für Gemeingut

8

Markenschutz

- Schutzzumfang
 - Monopol über die Verwendung der Marke in gleicher oder ähnlicher Form, aber ...
 - nur bezüglich der Verwendung als Kennzeichen
 - Aber nicht (mehr) nur die markenmässige Verwendung
 - nur bezüglich gleichen oder ähnlichen Waren oder Dienstleistung, für die die Marke hinterlegt wurde
 - Aber: Berühmte Marken geniessen Verwässerungsschutz
 - nur gegenüber Verwendungen in der Schweiz
 - nur gegenüber neueren Kennzeichen

9

Namensschutz

- Art. 29 Abs. 2 ZGB
 - Schutz gegen Namensanmassung
 - Gilt für natürliche und juristische Personen sowie Gemeinden
 - Gilt auch für Pseudonyme

Art. 29
III. Recht auf den Namen
1. Namensschutz

¹ Wird jemandem die Führung seines Namens bestritten, so kann er auf Feststellung seines Rechtes klagen.
² Wird jemand dadurch beeinträchtigt, dass ein anderer sich seinen Namen anmasset, so kann er auf Unterlassung dieser Anmassung sowie bei Verschulden auf Schadenersatz und, wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung klagen.

10

Lauterkeitsrecht

- Verboten: Unfairer, verfälschter Wettbewerb
 - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG
- Erfasst jedes Tun im kommerziellen Umfeld
 - Kein Konkurrenzverhältnis (mehr) nötig
 - Meist keine Absicht erforderlich
- UWG definiert nur einige Tatbestände davon
 - Generalklausel erfasst aber auch neue «Tricks»

11

Lauterkeitsrecht

- Nachahmung (Verwechslungen)
 - Zulässig, falls keine Verwechslungsgefahr
 - Schutz nur bei Originalität oder Bekanntheit
 - Kann Marken- und Namensrecht nicht ersetzen
- Anlehnung
 - Ruf eines anderen wird ausgenutzt
- Besonders aggressive Verkaufsmethoden

12

Lauterkeitsrecht

- Vergleich, Herabsetzung
 - Unlauter falls unrichtig, irreführend, unnötig herabsetzend bzw. verletzend oder anlehnend
- Irreführung
 - z. B. Verwendung fremder Absender-Adressen bei E-Mails, Verschleierungstaktiken
- Behinderung
 - z. B. Reservieren fremder Domain-Namen

13

Probleme

- Es gibt keine fest Rangfolge der Schutzrechte
- Domain-Namen wirken weltweit, Schutzrechte oft nur innerhalb eines Staates
- Domain-Namen können bloss blockiert werden
- Der Anwendungszweck von Domain-Namen kann jederzeit geändert werden

14

Was tun?

- Namensrecherche
 - Internet, Markenregister
- Marke hinterlegen
 - Kein Schutz: gemeinfreie/irreführende Begriffe
- Gegen Verletzer vorgehen
 - Aber: Vorbenutzung ist geschützt
 - Urteile nachlesen: <http://www.netlaw.de>
- Domain-Name rasch registrieren
 - <http://www.nic.ch>, <http://www.register.com>

15

Domain-Namen

- Unlauterer Wettbewerb: weshallprevail.com
- Gemeinfreier Begriff: business.com
- Anlehnung: internic.com, altavista.com
- Verletzungsgefahr: juris.de
- Territorialität: prince.com, epon.com
- Adresshandel: aresserono.ch, serono.com
- Vorbenutzung: swisscom.ch, gateway.com
- Namensrecht: mcdonalds.com, nasa.com
- First-come, first served: pitman.co.uk

16

Regeste BGE 125 III 91

«Über Kollisionen zwischen Namensrecht oder Firma und Markenrecht ist nicht schematisch zu entscheiden, sondern durch Abwägen der gegenseitigen Interessen, die einem möglichst gerechten Ausgleich entgegenzuführen sind (Bestätigung der Rechtsprechung). Anwendung dieses Grundsatzes auf den Fall, wo eine als Domänenname im Internet verwendete Firma einer jüngeren Marke entgegen steht.»

17

Auszug aus dem Urteil bezgl. Art. 3 lit. d UWG:

«Die Stärke der Adresse liegt in der Vermutung unzähliger Internetbenutzer, hinter ihr stehe der Kläger [=BOT] oder eine offizielle Trägerschaft. Damit versucht die Beklagte, die ihr wohl bewusste Verwechslungsgefahr zu ihren Gunsten einzusetzen, womit sie jedoch gegen das Gebot von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr verstösst. Es besteht die begründete Gefahr, zumal die wirtschaftliche Bedeutung des Internet unaufhörlich wächst, dass sie in Zukunft noch vermehrt versuchen wird, ihre Vorzugsstellung auszunutzen, beispielsweise durch das Placieren touristischer Werbung oder entsprechender Hyperlinks.» (Hger. Bern, 24.8.99)

Art. 3 lit. d UWG: Unlauter handelt, ... wer Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen

18

Registrierstellen

- Länderspezifische Top-Level-Domain
 - Eine Registrierstelle pro Land (Schweiz: Switch)
 - Private Organisation, aber seit 1998 durch den Gesetzgeber als «Adressierungselement» geregelt und in der Kompetenz des Bakom (Art. 28 FMG)
- Länderunabhängige Top-Level-Domain
 - Mehrere Registrierstellen konkurrieren
 - Eine Firma führt die Datenbank (Internic)

19

Registrierung

- Privatrechtliches Geschäft, unbestimmte Dauer
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen, Gebühren
 - Kündigung beidseitig möglich
 - M.E. vom Lizenzvertrag abgeleitete Vertragsform
- First-come, first-served
- Kein Nachweis der Berechtigung (Normalfall)
- Keine Nutzungspflicht
- Kein Anspruch auf Registrierung einer Domain
- Domain-Weiterverkauf: «Vertragsübernahme»

20

Aktuelle Entwicklung

- Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) *
 - Seit 1998: Private, international abgestützte «Regulierungsbehörde» mit diversen Beiräten
- Konkurrierende Registrierstellen für länderunabhängige Top-Level-Domains
- Vergaberegeln, Schiedsgerichtsklauseln
- Neue Top-Level-Domains geplant

* <http://www.icann.org>

21



Thema 9. Dezember:

**Haftung für Online-Inhalte,
Haftung von Providern**

rosenthal@rvo.ch
<http://www.internet-recht.ch>

Rosenthal – von Orelli
Information Technology Law
Postfach 228, CH-4003 Basel
Tel. 061 2719727, Fax 061 2721036
<http://www.rvo.ch>
